



[REDACTED]  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg

nachrichtlich:  
Für das SGB II zuständige  
Oberste Landesbehörden  
Kommunale Spitzenverbände

[REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 48, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]

Berlin, 16. März 2018

nur per E-Mail

Sehr geehrte [REDACTED]

die Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge aufgrund von Landesaufnahmeprogrammen wurde davon abhängig gemacht, dass für die geflüchteten Personen sogenannte Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden. Aufgrund dieser Erklärungen können die Verpflichtungsgeber für einen Teil der Sozialleistungen, die die Flüchtlinge erhalten (wie zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende), in Regress genommen werden (vgl. §§ 68, 68a des Aufenthaltsgesetzes). Hierzu hatte es in der Vergangenheit eine Reihe von Rechtsfragen gegeben, die durch das Integrationsgesetz geklärt wurden.

Die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen wurde auf fünf bzw. in sog. Altfällen (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, dem 6. August 2016) auf drei Jahre begrenzt. Auch hat die Zuerkennung eines Schutzstatus bei der geflüchteten Person (Asyl, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigter) keinen Einfluss auf die Geltung der Verpflichtungserklärung.

Die genannten Regelungen haben in Altfällen jedoch nicht die erhoffte Beruhigung bewirkt. Ein Teil der Verpflichtungsgeber scheint durch die Haftung für mehrere Personen über drei Jahre finanziell äußerst belastet zu sein. Die Durchsetzung entsprechender Er-

Erstattungsforderungen durch die Jobcenter trifft daher häufig auf den Widerstand der in Anspruch genommenen Personen. Sie verweisen auf zumindest missverständliche Äußerungen der Ausländerbehörden oder unterlassene Aufklärung über alle rechtlich bedeutsamen Aspekte einer Verpflichtungserklärung.

Insofern besteht bzw. bestand für die Jobcenter bereits nach geltender Weisungslage in einer nennenswerten Zahl von Fällen Anlass zur Prüfung von Härtefall- oder Billigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall, bevor Erstattungsforderungen geltend gemacht werden.

Im Zuge von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskanzleramt sowie Vertretern der Länder Niedersachsen und Hessen zum Umgang mit den sog. Altfällen wurde Folgendes konsentiert: Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber werden fristwährend festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen, so dass keine Vollstreckung erfolgt. Hintergrund ist der Wunsch, zunächst rechtliche Klärungen abwarten zu wollen, die aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde des Jobcenters Bonn gegen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig sind.

Entsprechend der getroffenen Vereinbarung bitte ich Sie, dass durch die verantwortlichen Bereiche der Bundesagentur für Arbeit Folgendes veranlasst wird:

1. Der Aktenbestand der gemeinsamen Einrichtungen ist daraufhin zu überprüfen, ob für Leistungsberechtigte, die über einen Schutzstatus als Asylberechtigte, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte verfügen, eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist.
2. Soweit festgestellt wird, dass in Fällen einer Verpflichtungserklärung noch keine Erstattungsforderung nach den §§ 68, 68a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geprüft wurde, ist dies nachzuholen.
3. Soweit der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist (im Regelfall beträgt die Festsetzungsverjährung drei Jahre ab Schluss des Jahres, in dem Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden und Kenntnis aller anspruchsbegründenden Tatsachen vorlag) oder nicht ausnahmsweise Härtefall- bzw. Billigkeitsgesichtspunkte in Betracht kommen, sind die Erstattungsforderungen gegenüber den Verpflichtungsgebern festzusetzen und geltend zu machen. (vgl. Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, Rz. 50

ff).

4. Bei den festgesetzten Erstattungsforderungen wird innerhalb der Verjährungsfrist(en) bis zur Klärung der Rechtsfragen, die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde des Jobcenters Bonn gegen die Entscheidung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2017 (Az. 18 A 1125/16) aufgeworfen wurden, von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen (befristete Niederschlagung).
5. Im Einzelnen gilt:
  - a) Bei der befristeten Niederschlagung handelt es sich um einen befristeten Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen. Diese werden somit nicht neu aufgenommen; bereits anhängige Vollstreckungsmaßnahmen werden vorerst eingestellt.
  - b) Da es sich bei der befristeten Niederschlagung nur um einen verwaltungsinternen Rechtsakt handelt, werden etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren gegen den Festsetzungsbescheid unverändert durch- bzw. fortgeführt.
  - c) Soweit die Verpflichtungsgeber den Erstattungsbetrag freiwillig zahlen oder bereits (freiwillig oder aufgrund bisheriger Beitreibungsmaßnahmen) gezahlt haben, ist dieser Betrag weiterhin zu vereinnahmen. Da die Festsetzungsbescheide nicht aufgehoben sind, erfolgt keine Rückabwicklung der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers, solange sich aufgrund von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder ggf. einer Rechtsänderung nicht etwas anderes ergibt.

Da das OVG des Landes Nordrhein-Westfalen der Beschwerde im o. g. Verfahren 18 A 1125/16 nicht abgeholfen hat, bitte ich Sie, mir regelmäßig über den Stand des Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht berichten zu lassen.

Zudem bitte ich Sie, das mögliche Volumen der Erstattungsforderungen für das gesamte Bundesgebiet beziffern zu lassen, soweit gemeinsame Einrichtungen betroffen sind.

Die Länder und kommunalen Spitzenverbände erhalten dieses Schreiben nachrichtlich mit der Bitte, möglichst entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

